



I. An den  
Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirks  
Untergiesing-Harlaching  
z. Hd. des Vorsitzenden C. Baumgärtner  
über  
Direktorium HA II/BA  
BA-Geschäftsstelle Ost

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

24.03.2020

**Wir nehmen E-Tretroller-Anbieter in die Pflicht!**  
**Mehr Sicherheit und ein Beitrag zur Verkehrswende!**  
**Antrag der SPD-Fraktion**  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07099 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 19.11.2019

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf Ihren im Betreff genannten Antrag sowie unsere Zwischennachricht vom 24.02.2020 und bedanken uns für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung für die Beantwortung Ihres BA-Antrags.

Zu Ihrem Antrag dürfen wir Sie heute wie folgt informieren:

Das Kreisverwaltungsreferat ist seit Frühjahr 2019 – also bereits vor dem am 15.06.2019 erfolgten Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) – im regelmäßigen Austausch mit verschiedenen Anbietern von E-Tretrollern mit Free-Floating-Vermietsystemen.

Neben einem Austausch in größerer Runde mit allen in München aktiven Anbietern ca. im 3-Monats-Rhythmus gibt es viele bilaterale Gespräche und einen regen E-Mail-Austausch. Das zentrale Thema dabei sind die organisatorischen und technischen Maßnahmen der Anbieter, die zur Verbesserung hinsichtlich der Beachtung der geltenden Regeln zum Fahren sowie zum Abstellen der E-Tretrollern beitragen. Dazu gehört im Wesentlichen natürlich die Aufklärung der Nutzer\*innen.

Im letzten großen Austauschgespräch mit den Anbietern im Dezember 2019 (das für März vorgesehene nächste Austauschgespräch muss aufgrund der aktuellen Situation, die das Corona-Virus COVID-19 verursacht, leider bis auf Weiteres verschoben werden) und via E-Mail im Februar 2020 wurde die Notwendigkeit von Aufklärungsmaßnahmen nochmals mit aktuell vorliegenden Anträgen verschiedener Bezirksausschüsse (auch Ihrem Antrag) und aus den Reihen des Stadtrates bekräftigt.

Die Anbieter sind im eigenen Interesse bestrebt, dass möglichst wenige Verstöße gegen geltende Regeln auftreten. Sie arbeiten daher stets sowohl an der technischen Weiterentwicklung der Fahrzeuge, um auf diesem Weg Fehlverhalten möglichst ausschließen zu können, als auch an der Aufklärung ihrer Nutzer\*innen.

In Sachen Aufklärung und Information der Nutzer\*innen gibt es eine Vielzahl von verschiedenen Maßnahmen, die seitens der Anbieter bereits umgesetzt und nachfolgend beispielhaft genannt werden:

#### Sicherheitshinweise über App

Das zentrale Element zur direkten Ansprache von Nutzer\*innen ist die Zustimmung zu den wichtigsten Regeln in der App vor der Buchung einer Fahrt.

#### Aufkleber auf Fahrzeugen

Einige Anbieter haben (bzw. planen dies in naher Zukunft) die zentralen Regeln und Handlungsempfehlungen durch Aufkleber mit Text und Piktogramm direkt an den E-Tretrollern angebracht.

#### Hangtags

Die wichtigsten Regeln werden von manchen Anbietern auch durch Flyer an den E-Tretrollern, ggf. auch anlassbezogen wie z. B. zum Oktoberfest, verdeutlicht.

#### Sonstige Maßnahmen

Sicherheitshinweise und Informationen über aktuelle Entwicklungen werden regelmäßig über die gängigen Social-Media-Kanäle bekanntgegeben. Einige E-Tretroller-Anbieter sind auch mit Infoständen und Übungsparcours auf Veranstaltungen (z. B. Streetlife-Festival) vertreten und laden darüber hinaus zu Fahrsicherheitstrainings ein.

Ein Anbieter bietet außerdem die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Verkehrstest, bei dem die wichtigsten Regeln gelernt bzw. aufgefrischt werden können. Bei erfolgreichem Abschneiden erhalten die Teilnehmer\*innen Freiminuten für die nächste Fahrt.

Bei den meisten Anbietern kann inzwischen auch der Mietvorgang nur dann beendet werden, wenn über die Buchungs-App ein Foto des aktuell gemieteten und regelkonform abgestellten E-Tretrollers übermittelt wird.

Alle in München aktiven Anbieter stehen auch im engen Kontakt mit der Polizei. Dem Polizeipräsidium München liegen die Kontaktdaten aller Anbieter vor, um bei Verstößen oder in sonstigen Fällen schnellstmöglich mit dem Anbieter in Kontakt treten zu können. Ebenso sind Vertreter\*innen des Polizeipräsidiums München ständige Teilnehmer an den o. g. regelmäßigen Austauschgesprächen und in den E-Mail-Verkehr involviert, so dass auch in dieser Form immer wieder Fragen geklärt und weitere Anregungen zur verkehrssicheren Nutzung von E-Tretrollern vorgebracht werden können.

Das Abstellen von E-Tretrollern auf öffentlichem Grund fällt – ebenso wie das Abstellen von Fahrrädern – unter den Gemeingebrauch nach Art. 14 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. § 15 Abs. 3 Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRiL) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes durch abgestellte E-Tretroller (oder Fahrräder) widerspricht grundsätzlich nicht den zugrundeliegenden Vorschriften über den Straßenverkehr. Schwerpunktmäßig werden E-Tretroller (und Fahrräder) als Verkehrsmittel zu Verkehrszwecken genutzt, wobei das Abstellen als Unterbrechung des fließenden Verkehrs anzusehen ist. Somit ist der Hauptzweck der abgestellten E-Tretroller und Fahrräder die gewollte (Wieder-)Inbetriebnahme und somit die dem Gemeingebrauch zugeordnete Teilnahme am Straßenverkehr, wozu auch der ruhende Verkehr gehört.

Aufgrund dieser Rechtslage können auch keine ordnungsrechtlichen Schritte, wie beispielsweise die von Ihnen vorgeschlagene Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, umgesetzt werden.

Da die eKFV für Kommunen zu E-Tretroller-Sharing-Angeboten keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten (z. B. zum Abstellen) vorsieht, hat das Kreisverwaltungsreferat zusammen mit den am Standort München interessierten Anbietern eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit und zur Einhaltung städtischer Regelungen erarbeitet. Mit der Selbstverpflichtungserklärung soll auf eine sichere Nutzung sowie ein geordnetes Stadtbild hingewirkt werden. Geregelt sind auch Inhalte zum Abstellen, zur technischen Wartung, Flottengrößen, zulässigen Geschäftsgebieten, Kundenservice sowie die Aufklärung zur Nutzung von E-Tretrollern und den geltenden Verkehrsregeln.

Die Selbstverpflichtungserklärung wurde von allen aktuell in München aktiven Anbietern unterschrieben.

Derzeit wird die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung auf Basis der bisherigen Erfahrungen überarbeitet und weiterentwickelt.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Anregungen und Beschwerden zum Thema E-Tretroller gerne an unser speziell dafür eingerichtetes E-Mail-Postfach [ekf.kvr@muenchen.de](mailto:ekf.kvr@muenchen.de) – bei konkreten Situationen über z. B. behindernd abgestellte E-Tretroller am besten mit Foto – übersendet werden können. Dies hilft uns und unterstreicht ggf. auch unsere Forderungen gegenüber den Anbietern.

Ihren Antrag betrachten wir mit den vorstehenden Ausführungen als satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen